Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit des Widerspruchs zur Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch einzulegen.

Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum schriftlichen Widerruf und bedarf keiner Begründung.

1) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften, übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Übermittelt werden der Familienname, der Vornamen und die gegenwärtige Anschrift. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffenen Personen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes dieser Datenübermittlung widersprochen hat.

2) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

3) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage.

Die Meldebehörde darf für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) den Adressbuchverlagen Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

4) Widerspruch gegen die Übermittlung an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

Die Meldebehörde darf Daten über Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner, minderjährigen Kinder, Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermitteln. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

5) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister übermitteln. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

Der Widerspruch, der sich einzeln oder insgesamt gegen die Auskunftserteilung richten kann, ist beim Einwohnermeldeamt der Stadt Roßwein schriftlich oder durch persönliches Erscheinen, vorzunehmen. Die Bearbeitung erfolgt gebührenfrei. Durch die Meldebehörde der Stadt Roßwein werden keine Auskünfte an die zuvor genannten Stellen erteilt, wenn der Betroffene der Weitergabe seiner Daten widersprochen hat.
Bei Fragen kontaktieren Sie das Einwohnermeldeamt unter: 034322 466 12 oder einwohnermeldeamt@rosswein.de

Das Formular für den Wiederspruch finden Sie auf der Homepage der Stadt Roßwein (www.rosswein.de) unter Rathaus/Formulare/Nr. 1.7 Einwohnermeldeamt - Widerspruch gegen Datenübermittlung - oder Sie legen den Widerspruch persönlich zu den Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes ein. Hierfür ist keine

Öffnungszeiten:

Montag:	9.00 -12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 -12.00 Uhr und 14.00 bis 18 Uhr
Mittwoch:	9.00 -12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 -12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:	geschlossen (Terminvereinbarung nur im Ausnahmefall)

Roßwein, November 2025